

**Bekanntmachung der Satzung**  
**vom 14.02.2020**  
**zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lieser zur Erhebung von**  
**wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom**  
**17.05.2015**

Der Gemeinderat Lieser hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

§ 14 erhält folgende Neufassung:

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von §10a Abs.1 Satz2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

1. Verlängerung „Paulsstraße“, entsprechend der im Bebauungsplan „Zum Paulsberg“ festgesetzten und mit Verfügung vom 07.05.2008 gewidmeten Erschließungsanlage im Jahre 2028.
2. „Rieslingweg“, entsprechend der im Bebauungsplan „Zum Paulsberg“ festgesetzten und mit Verfügung vom 07.05.2008 gewidmeten Erschließungsanlage im Jahre 2028.
3. „Im Wingert“, entsprechend der im Bebauungsplan „Zum Paulsberg“ festgesetzten und mit Verfügung vom 07.05.2008 gewidmeten Erschließungsanlage im Jahre 2028.
4. Verlängerung „Im Wingert“, entsprechend der im Bebauungsplan „Zum Paulsberg II“ festgesetzten und mit Verfügung vom 24.10.2019 gewidmeten Erschließungsanlage im Jahre 2039.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(DS)

Lieser, den 14.02.2020

gez.: Jochen Kiesgen  
Ortsbürgermeister

## **HINWEIS**

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

***Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues***